

Vorlage für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 22.10.2019

Zu TOP 6

Beschlussvorlage Ausschuss
für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen Nr.: 247

Innovativer Stadtverkehr Melsungen; Abschluss eines Verkehrsvertrages

Für die Abwicklung des neuen Stadtverkehrs ist neben der Bereitstellung von Haushaltsmitteln auch der Abschluss eines Verkehrsvertrages notwendig, der zwischen der Stadt Melsungen und dem Verkehrsunternehmen, Firma Frölich, abgeschlossen werden muss.

In diesem Vertrag werden u. a. Sicherheitsleistungen, Kontrollrechte, Leistungen, Kosten, Vertragsstrafen und Laufzeiten geregelt. Der Vertrag wird für die Betriebslaufzeit vom 15.12.2019-13.12.2025 (Samstag vor dem international vereinbarten Fahrplanwechsel der Fahrplanperiode 2026) abgeschlossen. Außerordentliche Kündigungen sind möglich und inhaltlich u. a. mit dem Punkt „Vertragsstrafen“ abgedeckt.

Die Auftragnehmer sind verpflichtet, die Verkehre anzubieten und durchzuführen sowie die dafür erforderlichen Fahrzeuge nach den gesetzlichen Vorschriften (Personenbeförderungsgesetz) zu nutzen. Die Verkäufe von Fahrscheinen sind zu dokumentieren und der monatlichen Abrechnung beizufügen. Eine Jahresabrechnung hat immer bis spätestens 28.02. des Folgejahres zu erfolgen.

Möglich sind auch Fahrzeugmehr- oder –minderbedarfe, die zu Mehr- bzw. Minderleistungen führen. Die Auftragnehmer haben diese Bedarfe flexibel zu ermöglichen. Eine Anpassung des Ausgleichbetrages ist durch beide Vertragsparteien einvernehmlich zu klären.

Um diese Verkehre realisieren zu können bedarf es neben der Bereitstellung von Geldern im Haushalt der Stadt Melsungen auch der vertraglichen Regelung.

Der Magistrat empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung den Abschluss des beiliegenden Vertrages zu genehmigen.

Beschlussentwurf:

Dem Abschluss des in der Anlage beigefügten Verkehrsvertrages wird zugestimmt.

Melsungen, 02.10.2019

Der Magistrat
IV/1 – 77-30-12



Boucsein
Bürgermeister

Zwischen der

**Stadt Melsungen,
Am Markt 1, 34212 Melsungen,
vertreten durch den Magistrat (Stadt Melsungen)
- nachfolgend Auftraggeber genannt -**

und

**Frölich Linie Melsungen GmbH,
Malsfelder Straße 22, 34212 Melsungen
- nachfolgend Auftragnehmer genannt -**

wird folgender

Verkehrsvertrag

**über die Durchführung von Bus- und AST-Verkehrsleis-
tungen**

in der Stadt Melsungen

geschlossen.

VORBEMERKUNG

Die Stadt Melsungen vergibt im Wege der Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 4 VO (EG) Nr. 1370/2007 Verkehrsleistungen im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Gebiet der Stadt Melsungen an ein Verkehrsunternehmen. Die Vorinformation ist am 15.12.2018 im Amtsblatt S der EU unter der Referenznummer 2018/S 242-553667 veröffentlicht worden.

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Durchführung der Beförderungsleistungen. Er handelt dabei in Abstimmung und an Stelle des Landkreises als gesetzlich zuständiger Aufgabenträger, im Rahmen der kommunalen freiwilligen Selbstverwaltung.

Die Erfüllung des nachfolgenden Verkehrsvertrages soll einen wirtschaftlichen Linienverkehrsbetrieb zur Sicherung einer ausreichenden Verkehrsbedienung in der Stadt und den betroffenen Stadtteilen im Buspersonennahverkehr (BPNV) und AnrufSammelTaxi-Verkehr (AST) sicherstellen. Qualität, Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit der zu erbringenden Verkehrsleistungen sollen ebenso wie die damit einhergehende Kundenzufriedenheit stetig verbessert bzw. auf hohem Niveau fortgeführt werden.

Im Besonderen soll in Melsungen mit dieser Verkehrsleistung die Weiterentwicklung eines herkömmlichen Stadtverkehrs in einem Mittelzentrum im ländlichen Raum hin zu einem Angebot mit innovativen, alternativen Antriebsformen und einem an der Nachfrage orientierten Angebot mit on-demand-Shuttles (als gesonderter Form des AST, im Folgenden AST bezeichnet) geschaffen werden. Dabei sollen auch ungenutzte Nachfragepotenziale erreicht werden.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt.

§ 1 VERTRAGSGEGENSTAND

- (1) Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Durchführung von Linienverkehr im Buspersonennahverkehr und AST-Verkehr nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages.

Dabei handelt es sich im Einzelnen um während der Betriebslaufzeit gem. § 16 Abs. 1 zu erbringende Beförderungsleistungen für die Linie 431 bzw. 433 sowie zugehörige Nebenleistungen. Das Fahrleistungsangebot ist innerhalb der Betriebslaufzeit gegenüber den Fahrgästen bereitzustellen.

- (2) Darüber hinaus sind bestimmte Pflichten bereits zwischen Vertragsschluss und Betriebsaufnahme sowie nach Betriebsende zu erbringen; diese umfassen insbesondere Berichts-, Melde- und Abrechnungspflichten.
- (3) Der Umfang und die Einzelheiten der vom Auftragnehmer gemäß Abs. 1 zu erbringenden Leistungen richten sich nach diesem Vertrag nebst **Anlagen**, insbesondere der Anlage „Leistungsbeschreibung“, sowie nach den Fahrplänen und Verkehrslinienplänen in der jeweils geltenden Fassung, die ebenfalls Vertragsanlagen sind. Danach richtet sich der Betriebsbeginn.

- (4) Die kalkulationsgegenständliche Nutzwagenkilometerleistung sowie die Linienlängen für ein durchschnittliches Kalenderjahr im Busverkehr, ergänzt um die aufgrund Leistungsänderungen während der Vertragslaufzeit jeweils aktuellen Versionen, ist der Anlage „Betriebsleistung“ zu entnehmen.

Die kalkulationsgegenständliche Besetzkilometerleistung auf Grundlage der geschätzten Inanspruchnahme des AST-Verkehrs ist ebenfalls der Anlage „Betriebsleistungen“ zu entnehmen.

- (5) Die grafische Übersicht der ab Betriebsstart gültigen Linienverläufe und Haltestellenfolgen, ergänzt um die aufgrund Leistungsänderungen während der Vertragslaufzeit jeweils aktuellen Versionen, ist der Anlage „Verkehrslinienpläne“ zu entnehmen.
- (6) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen gemäß § 2 dieses Vertrages unter Beachtung aller nationalen und europaweit geltenden Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Satzungen und behördlichen Verfügungen, die Bezug zum Vertragsgegenstand haben, insbesondere dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und dem einschlägigen Straßenverkehrsrecht in der jeweils geltenden Fassung, sowie nach Maßgabe des für die jeweilige Linie geltenden Fahrplans gemäß Anlage „Fahrpläne“ zu erbringen.

§ 2 VERTRAGSGRUNDLAGEN

- (1) Für die Durchführung des Vertrages gelten in nachstehender Reihenfolge, die zugleich auch Rangfolge ist:
- a) die Bestimmungen der von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu erteilenden Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Linien gemäß § 13 PBefG,
 - b) die Bestimmungen dieses Vertrages nebst Anlagen, insbesondere der Leistungsbeschreibung,
 - c) Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) und
 - d) die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Liefer-, Vertrags- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers sind nicht Vertragsbestandteil.

§ 3 RECHTSSTELLUNG DER VERTRAGSPARTEIEN, LINIENGENEHMIGUNG

- (1) Auftraggeber und Auftragnehmer bleiben Träger von Rechten und Pflichten, die sich aus den für sie geltenden Rechtsvorschriften ergeben. Die Verpflichtung des Auftragnehmers nach § 21 PBefG („Betriebspflicht“) bleibt unberührt. Der Beförderungsvertrag kommt zwischen ihm und dem Fahrgast zustande (siehe § 6 Abs. 1).
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den für die Durchführung der Betriebsleistung notwendigen Genehmigungsantrag nach § 13

PBefG unverzüglich, spätestens jedoch binnen sieben Tagen nach Eingang der Vertragsunterlagen beim Auftragnehmer, bei der zuständigen Genehmigungsbehörde zu stellen. Evtl. anfallende Gebühren für die Genehmigungsbeantragung trägt der Auftragnehmer.

- (3) Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die von ihm einzuholende Genehmigung nach § 13 PBefG über die gesamte Betriebslaufzeit gewährleistet sind.
- (4) Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, den Betrieb auch auf Grundlage einer von der Genehmigungsbehörde etwa zu erteilenden einstweiligen Erlaubnis (§ 20 PBefG) durchzuführen und / oder gegebenenfalls einen entsprechenden Antrag bei der Genehmigungsbehörde zu stellen.
- (5) Der Auftraggeber steht nicht dafür ein, dass die Genehmigung i. S. von § 13 und / oder § 20 PBefG erteilt wird.
- (6) Eine Nichterteilung der Genehmigung i.S. von § 13 und / oder § 20 PBefG aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Vertrages gem. § 17 Abs. 2 dieses Vertrages. Ersatzansprüche des Auftragnehmers sind für diesen Fall ausgeschlossen. Ersatzansprüche des Auftraggebers bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- (7) Der Auftragnehmer überträgt das Recht zur Beantragung von Tarifänderungen bei der zuständigen Genehmigungsbehörde an den Auftraggeber.
- (8) Der Auftraggeber beabsichtigt den Einsatz von Dienstleistern zur Planung der Verkehrsleistung sowie zur Begleitung der Verkehrserbringung durch den Auftragnehmer. Der Auftraggeber wird diesbezüglich die Dienstleister bevollmächtigen, dem Auftragnehmer Weisungen zu erteilen. Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer vor Betriebsstart, sowie ggf. während der Vertragslaufzeit, die Dienstleister und deren jeweilige Befugnisse mit. Der Auftragnehmer hat die Weisungen der Dienstleister umzusetzen. Für Lieferungen und Nachweispflichten des Auftragnehmers an den Auftraggeber gilt vorstehende Regelung sinngemäß.

§ 4 SICHERHEITSLAISTUNG

- (1) Der Auftragnehmer hat zur Sicherung der Leistungspflicht und des lückenlosen Weiterbetriebs im Falle einer Betriebsaufnahme durch Dritte sowie zur Durchsetzung aller bestehenden und künftigen, auch bedingten und befristeten Ansprüche des Auftraggebers einschließlich nachvertraglicher Abwicklungspflichten Sicherheitsleistungen in Höhe von 2 v. H. des Netto-Gesamt-Auftragswertes der vertragsgegenständlichen Verkehrsleistungen eines durchschnittlichen Kalenderjahres (Planungsstand: Zeitpunkt der Zuschlagserteilung) bereit zu stellen.

Die Sicherheitsleistung ist durch Bürgschaft eines in der Europäischen Union oder in einem Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Mitglied des

WTO-Dienstleistungsabkommens (GATS) ist, zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers zu erbringen. Die Bürgschafts-erklärung ist schriftlich mit der ausdrücklichen Bestimmung abzugeben, dass die Bürgschaft deutschem Recht unterliegt und unbedingt und unbefristet sowie selbstschuldnerisch unter Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit, der Anfechtung und der Vorausklage erfolgt.

- (2) Die Sicherheitsleistung ist spätestens 14 Kalendertage nach der durch den Auftraggeber erfolgten Vertragszeichnung zu erbringen.
- (3) Die Rückgabe der Sicherheitsleistung erfolgt nach Entfallen des Sicherungszwecks. Dieser umfasst insbesondere die vertragsgemäße Ausführung der Leistung sowie die Durchsetzung finanzieller Ansprüche des Auftraggebers einschließlich nachvertraglicher Abwicklungspflichten. Hierunter fällt insbesondere die Sicherstellung eines Ersatzverkehrs, falls der Auftragnehmer die vertraglich vereinbarte Verkehrsleistung nicht mehr erbringen kann. Der Sicherungszweck entfällt nach Abwicklung der letzten Zahlungen nach Beendigung des Verkehrsvertrages.

§ 5 KONTROLLRECHTE DES AUFTRAGGEBERS

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt, die dem Auftragnehmer übertragenen Leistungen jederzeit durch seine Beauftragten überwachen zu lassen. Der Auftraggeber behält sich ferner vor, den Auftragnehmer auf Sicherheit und Zuverlässigkeit seines Gesamtbetriebes - unabhängig von den vorgelegten Dokumenten - zu überprüfen. Der Auftragnehmer gestattet dem Auftraggeber jederzeit den Zugang zu den Betriebshöfen und den eingesetzten Fahrzeugen (vgl. auch § 11 Abs. 2). Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei diesen Vorgängen und wirkt bei ihnen mit.
- (2) Anordnungen, Verfügungen, Weisungen und/oder Bekanntmachungen des Auftraggebers, die im Zusammenhang mit den vertraglichen Leistungen stehen, sind von dem Auftragnehmer und seinen Mitarbeitern sowie von etwaigen Unterauftragnehmern bzw. deren Mitarbeitern zu beachten und umzusetzen. Dies beinhaltet insbesondere auch Auskunftersuchen zu Fahrpersonalen bei Vorliegen einer Beschwerde.

§ 6 FAHRGELDERHEBUNG

- (1) Die tarifgemäße Fahrgelderhebung erfolgt im Namen und auf Rechnung des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer hat im Busverkehr das gesamte NVV-Fahrscheinsortiment (außer Jahreskarte und Jobticket) des Verbundtarifs für alle Preisstufen einschließlich Übergangstarife in allen Fahrzeugen zu verkaufen. Im AST-Verkehr hat der Auftragnehmer Einzelfahrscheine des Verbundtarifs für alle Preisstufen gem. Fahrscheinblock in den Fahrzeugen zu verkaufen. Sofern der Auftraggeber dem Auftragnehmer elektronische Fahrscheinverkaufsgaräte für die AST-Fahrzeuge bereitstellt (vgl. Ziffer 6.1 Abs. 18 der Anlage „Leistungsbeschreibung“) hat dieser im AST-Fahrzeug ebenfalls das gesamte NVV-Fahrscheinsortiment (außer Jahreskarten und Jobtickets) zu verkaufen.
- (2) Der Auftragnehmer haftet für die ordnungsgemäße Fahrgelderhebung

durch sein Fahrpersonal und durch das Fahrpersonal etwa eingeschalteter Unterauftragnehmer.

Die im Busverkehr eingesetzten Fahrscheindrucker (Bordrechner) des Typs IVU.ticket.box (vgl. Ziffer 6.1 der Anlage „Leistungsbeschreibung“) melden die getätigten Fahrscheinverkäufe per Datenfunk an den Auftraggeber oder einen von diesem beauftragten Dienstleister. Die Übertragung erfolgt nach dem Ausschalten des Motors (Zündung-Aus-Funktion); zu diesem Zweck ist der Bordrechner mit Strom zu versorgen.

Jeder vom Auftragnehmer angemietete Bordrechner (auch Ersatzgeräte) ist mindestens einmal pro Kalenderwoche vom Auftragnehmer so bereit zu stellen, dass per Funk sowohl eine Auslese der Fahrgeldeinnahmen als auch die Installation von Updates erfolgen kann. Ggf. muss die Auslese bzw. die Installation von Updates vom Auftragnehmer manuell gestartet werden.

Sofern die Übertragung nicht fehlerfrei möglich ist, erfolgt die Auslese der Daten bzw. die Aktualisierung des Bordrechners einmal je Kalenderwoche durch den Auftragnehmer über die USB-Schnittstelle des Bordrechners. Der Auftragnehmer hat dafür geeignete mobile Datenspeicher bereit zu stellen (z.B. USB-Sticks, externe Festplatte etc.).

Eingesetzte AST-Fahrscheine sowie Notfahrscheine sind lückenlos und ordnungsgemäß nach Vorgaben des Auftraggebers zu dokumentieren. Die Dokumentation der AST-Fahrscheine und Notfahrscheine sowie ggf. die mobilen Datenspeicher sind dem Auftraggeber oder einem von ihm benannten Dienstleister monatlich bis zum 3. Werktag des Folgemonats zum Zwecke der Abrechnung vorzulegen.

Die vom Auftraggeber oder seinem Dienstleister zugeschickten Einnahmen aus dem Einnahmeverfahren des Auftraggebers sind dem Auftraggeber binnen 3 Werktagen nach Eingang des Bescheides schriftlich nachzuweisen.

Kommt der Auftragnehmer seiner Pflicht zur Vorlage der mobilen Datenspeicher bzw. der geforderten Nachweise nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß nach, erhebt der Auftraggeber eine Strafe (vgl. § 11 Abs. 1) je fehlendem Datenspeicher bzw. Nachweis und Tag, an dem die Frist überschritten wird.

- (3) Die Fahrgeldeinnahmen (netto) aus den vom Auftragnehmer und etwa von ihm beauftragten Unterauftragnehmern eingesetzten Fahrzeugen sowie die Einnahmen aus dem Einnahmeverfahren des Auftraggebers (vgl. Ziffer 7.1 Abs. 6 der Anlage „Leistungsbeschreibung“) werden dem Auftragnehmer als Abschlag auf die quartalsweisen (bzw. monatlichen) Ansprüche auf den Ausgleichsbetrag (netto) gem. § 9 Abs. 1 angerechnet (vgl. § 9 Abs. 2).
- (4) Die Versteuerung der Fahrgeldeinnahmen inkl. der Einnahmen aus dem Einnahmeverfahren obliegt dem Auftragnehmer.

§ 7 AUSGLEICHSBETRAG

- (1) Für die zu erbringenden Betriebsleistungen zahlt der Auftraggeber dem Auftragnehmer einen kalenderjährlichen Ausgleichsbetrag.

Für den Busverkehr ermittelt sich der Ausgleichsbetrag aus den in einem Kalenderjahr vom Auftragnehmer tatsächlich erbrachten Verkehrsleistungen in Nutzwagenkilometern und Fahrplanstunden.

Für den AST-Verkehr ermittelt sich der Ausgleichsbetrag aus den in einem Kalenderjahr vom Auftragnehmer tatsächlich erbrachten Verkehrsleistungen nach vorgehaltenen Betriebsstunden.

- (2) Die Grundlage für die Ermittlung des Ausgleichsbetrages für den Busverkehr bildet das Angebot des Auftragnehmers (vgl. **Anlage** „Preisblatt“).

Der Preisfaktor A wird kalenderjährlich vergütet, wie in der **Anlage** „Preisblatt“ benannt [informativ: netto **EURO 83.873,-** -]

Der Preisfaktor D wird kalenderjährlich vergütet, wie in der **Anlage** „Preisblatt“ benannt [informativ: netto **EURO 20.522,-** -]

Aus dem Angebot ergeben sich für die Preisfaktoren B und C die folgenden Bezugsgrößen (vgl. Ziffer 3.2 der **Anlage** „Kalkulationsgrundlagen“ sowie **Anlage** „Berechnungsbeispiel Ausgleichsbetrag“). Die Bezugsgrößen werden auf 4 Nachkommastellen gerundet. Durch die Rundungen ergeben sich minimale Abweichungen des Angebots des Bieters gem. **Anlage** „Preisblatt“ zu den tatsächlich zugrundgelegten Werten. Die variablen Bestandteile unterliegen der Preisfortschreibung gem. § 11 und werden jährlich angepasst.

| <i>Fahrzeit-</i> bezogene Kos- ten BG B (EUR netto je FplStd.) | <i>Fahrzeit-</i> bezogene Kos- ten variabel BG B1 (EUR netto je FplStd.) | <i>Fahrzeit-</i> bezogene Kos- ten fix BG B2 (EUR netto je FplStd.) |
|---|---|--|
| 34,7261 | 4,3450 | 30,3811 |

| <i>Fahrleistungs-</i> bezogene Kos- ten BG C (EUR netto je Nkm) | <i>Fahrleistungs-</i> bezogene Kosten varia- bel BG C1 (EUR netto je Nkm) | <i>Fahrleistungs-</i> bezogene Kosten fix BG C2 (EUR netto je Nkm) |
|--|---|---|
| 0,7934 | 0,5323 | 0,2611 |

- (3) Für seine Leistungen im AST-Verkehr erhält der Auftragnehmer ein leistungsbezogenes Entgelt (Definition vgl. Ziffer 5.3 der **Anlage** „Kalkulationsgrundlagen“) je vorgehaltener Betriebsstunde in Höhe von netto **EURO 34,60** bis zu einer Gesamtsumme von 40.000 Besetztkilometern/Jahr (vgl. Anlage „Preisblatt“).
- (4) Der Ausgleichsbetrag ist nicht umsatzsteuerbar, weil er als Zuschuss zur Aufrechterhaltung eines ÖPNV-Angebotes zur Nutzung für die Allgemeinheit dient. Dies ist eine wesentliche Grundlage

des Vertrages im Sinne des § 313 Absatz 1 BGB. Für den Fall eines Eintritts der Umsatzsteuerpflichtigkeit wird der Auftraggeber die dann anfallende Umsatzsteuer zahlen. In diesem Fall kann der Auftraggeber unabhängig von § 10 dieses Vertrages Betriebsleistungen in dem Umfang abbestellen, wie die Abbestellung notwendig ist, um die zusätzliche finanzielle Belastung aus der Umsatzsteuerpflicht auszugleichen. Notwendigkeit und Umfang einer Veränderung des Preises richten sich in diesem Fall nach § 2 Nr. 3 VOL/B.

- (5) Der Ausgleichsbetrag gem. Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 ist unabänderlich, soweit nicht in diesem Vertrag ausdrücklich Abweichendes geregelt ist.

§ 8 ABRECHNUNG

- (1) Für den Busverkehr erfolgen in der Regel quartalsweise Abschlagszahlungen über jeweils 1/4 des für das Kalenderjahr geschätzten Ausgleichsbetrages. Dieser geschätzte Ausgleichsbetrag wird vom Auftraggeber jährlich auf Basis der zum 01.01. eines Kalenderjahres gültigen Fahrpläne sowie einer Preisfortschreibung gem. § 10 Abs. 5 für das gesamte Kalenderjahr ermittelt.

Grundsätzlich können Abschlagszahlungen auch monatlich (jeweils 1/12 des für das Kalenderjahr geschätzten Ausgleichsbetrages) erfolgen. Sofern der Auftragnehmer von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchte, hat er dies dem Auftraggeber schriftlich bis 4 Wochen vor Betriebsbeginn des gegenständlichen Verkehrs mitzuteilen. Eine weitere Änderung der Zahlungsmodalitäten während der Vertragslaufzeit erfolgt nicht.

- (2) Der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber für die Abschlagszahlungen im Busverkehr gem. Abs. 1 sowie den Ausgleichsbetrag für den AST-Verkehr gem. § 7 Abs. 3 quartalsweise jeweils zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres (für den Fall einer monatlichen Abschlagszahlung: jeweils zum 15. des nachfolgenden Kalendermonats) eine Aufstellung gem. **Anlage** „Muster Zuschussanforderung Verkehrsleistungen“ vor. Darin sind, jeweils in EUR netto,
- der jeweilige Abschlag des Ausgleichsbetrags (1/4 bzw. 1/12) für den Busverkehr,
 - das Entgelt für die erbrachten Verkehrsleistungen im AST-Verkehr des Vorquartals (bei monatlichen Abschlagszahlungen: des Vormonats),
 - die ermittelten Fahrgeldeinnahmen des Vorquartals (bei monatlichen Abschlagszahlungen: des Vormonats) aus den vom Auftragnehmer und etwa von ihm beauftragten Unterauftragnehmern eingesetzten Fahrzeugen gem. Ziffer 7.1 Abs. 1 und 2 (Busverkehr) sowie Abs. 3 (AST-Verkehr) der **Anlage** „Leistungsbeschreibung“,
 - die ggf. erhaltenen Ausgleichsleistungen gem. Ziffer 7.1 Abs. 4 und 5 der **Anlage** „Leistungsbeschreibung“,
 - die Einnahmen aus dem Einnahmeaufteilungsverfahren des Auftraggebers gem. Ziffer 7.1 Abs. 6 der **Anlage** „Leistungsbeschreibung“

sowie sonstige Kosten (z.B. für Fahrscheinrollen, Notfahrscheine etc. gem. Ziffer 6.1 Abs. 16 der **Anlage** „Leistungsbeschreibung“) und Einnahmen aufzuführen.

- (3) Die Zahlung erfolgt binnen vier Wochen nach Eingang der Zuschussanforderung des Auftragnehmers gem. Abs. 2, sofern alle entsprechenden Nachweise, Unterlagen etc. (z.B. Kopien Rechnungen, fahrtenscharfe Informationen zum AST-Verkehr gem. Ziffer 3.8. Abs. 8 der **Anlage** „Leistungsbeschreibung“ etc.) vorliegen und sich keine Beanstandungen ergeben.
- (4) Die Zahlung geschieht bargeldlos durch Überweisung. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zugang des Überweisungsauftrags beim Zahlungsinstitut des Auftraggebers.
- (5) Die endgültige Abrechnung eines Kalenderjahres (Berechnungsbeispiel siehe **Anlage** „Berechnungsbeispiel Ausgleichsbetrag“) erfolgt bis spätestens zum 28.02. des Folgejahres unter Berücksichtigung der vom Auftragnehmer gemeldeten und einvernehmlich festgestellten erbrachten Verkehrsleistungen gem. Ziffer 7.2 Abs. 2 und 3 der **Anlage** „Leistungsbeschreibung“, der tatsächlichen Entwicklung der Personal- und Kraftstoffkosten gem. § 10 Abs. 4 sowie auf der Basis des Testats der Jahreseinnahmen gem. Ziffer 7.1 Abs. 7 der **Anlage** „Leistungsbeschreibung“.
- (6) Die Zahlung des Ausgleichsbetrags gemäß Abs. 5 erfolgt innerhalb von 2 Monaten nach Eingang aller der in Abs. 5 genannten Unterlagen. Die Zahlung geschieht bargeldlos durch Überweisung. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zugang des Überweisungsauftrags beim Zahlungsinstitut des Auftraggebers.
- (7) Gerät der Auftraggeber mit den Abschlagszahlungen nach Abs. 1 oder den Zahlungen gemäß Abs. 5 in Verzug, so ist er dem Auftragnehmer zur Zahlung von Verzugszinsen i.H. von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verpflichtet. Wird bei der Jahresabrechnung gem. Abs. 5 festgestellt, dass die Summe der an den Auftragnehmer im Abrechnungsjahr geleisteten Abschlagszahlungen den dem Auftragnehmer zustehenden Ausgleichsbetrag für das abgerechnete Kalenderjahr übersteigt, so behält der Auftraggeber bei der nächsten Abschlagsrechnung den entsprechenden Betrag ein. Für das letzte Betriebsjahr erfolgt in diesem Falle eine Rückzahlung des Auftragnehmers an den Auftraggeber.

§ 9 MEHR- UND MINDERLEISTUNGEN

- (1) Leistungsanpassungen im Busverkehr i.S. von Ziffer 3.3 der **Anlage** „Leistungsbeschreibung“ (Zu- und/ oder Abbestellungen) sind durch den Auftragnehmer flexibel zu ermöglichen. Die dadurch entstehenden Kosten werden bei der Ermittlung des jeweiligen Ausgleichsbetrages gem. § 7 Abs. 1 f. berücksichtigt. Leistungsanpassungen zum 1.1. eines Kalenderjahres werden bei der jährlichen Ermittlung der Abschlagszahlungen gem. § 8 Abs. 1 berücksichtigt. Unterjährige Leistungsanpassungen werden in der Regel im Rahmen der endgültigen Abrechnung eines Kalenderjahres (vgl. § 8 Abs. 5) berücksichtigt, können in Abstimmung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer

gem. § 8 Abs. 1 jedoch auch zu Anpassungen des Abschlagbetrages führen.

- (2) Eine Anpassung des Ausgleichsbetrages kann aufgrund von Fahrzeugmehr- oder -minderbedarf erfolgen. Ein Fahrzeugmehrbedarf ist nur dann begründet, wenn in der Verkehrsspitze des vertragsgegenständlichen Verkehrs (= maximal benötigte Anzahl an Fahrzeugen über alle Verkehrstage) die gem. Ziffer 1 Abs. 2 der **Anlage** Leistungsbeschreibung genannte Anzahl an Fahrzeugen nicht für die Bedienung der Zubestellungen ausreicht. Ein Fahrzeugminderbedarf ist nur dann begründet, wenn aufgrund der Abbestellungen ein oder mehrere Fahrzeug(e) im vertragsgegenständlichen Verkehr in der Verkehrsspitze entfällt/entfallen. Bei der maßgeblichen Fahrzeuganzahl wird auf Ziffer 1 Abs. 2 der **Anlage** „Leistungsbeschreibung“ abgestellt.

- (3) Kann kein Einvernehmen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer

- über die der Ermittlung des Ausgleichsbetrages zugrundeliegende kalenderjährlich erbrachten Verkehrsleistungen gem. Ziffer 7.2 der Anlage „Leistungsbeschreibung“,
- oder über die Anpassung des Ausgleichsbetrages im Falle von Fahrzeugmehr- oder -minderbedarf gem. Abs. 2
- oder über die Anpassung des Ausgleichsbetrages im Falle von Zu- und Abbestellungen im AST-Verkehr

herbeigeführt werden, entscheidet auf Antrag einer Partei ein Schiedsgutachter darüber, ob und in welcher Höhe eine Änderung des Ausgleichsbetrages eintreten soll. Der Schiedsgutachter soll ein von der für den Landkreis Kassel zuständigen Industrie- und Handelskammer (IHK Kassel-Marburg) ernannter Sachverständiger sein. Beide Parteien teilen dem Schiedsgutachter zu Beginn des Schiedsgutachterverfahrens mit, welches nach ihrer Auffassung der geänderte Ausgleichsbetrag ist. Die Kosten des Schiedsgutachterverfahrens tragen die Parteien in Anwendung der §§ 91 ff. ZPO in dem Verhältnis, in dem das Schiedsgutachten ihren Vorstellungen entspricht, die sie zu Beginn des Schiedsgutachterverfahrens dem Schiedsgutachter schriftlich bekannt gegeben haben. Ein Leistungsverweigerungsrecht steht dem Auftragnehmer für die Dauer der Verhandlungen über ein Preisanpassungsverlangen und ein etwaiges Schiedsgutachterverfahren nicht zu.

§ 10 LEISTUNGSSTÖRUNGEN, VERTRAGSSTRAFEN

- (1) Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen Bestimmungen dieses Vertrages nebst Anlagen oder gegen Anordnungen des Auftraggebers, insbesondere durch eine Nicht- oder Schlechtleistung, zahlt er für jeden vom Auftraggeber festgestellten Einzelfall eine Vertragsstrafe gem. nachstehender Tabelle. Die Beweislast für das nicht schuldhaftes Handeln des Auftragnehmers trägt dieser selbst. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer im Falle der Feststellung eines Verstoßes Gehör gewähren. Falls der Auftragnehmer mit der Feststellung eines Verstoßes nicht einverstanden sein sollte, steht ihm binnen einer Ausschlussfrist von 10 Kalendertagen ab Kenntniserlangung des geltend gemachten Vertragsverstoßes die Möglichkeit einer detailliert begründeten Stellungnahme zu;

der Auftraggeber entscheidet über die Verhängung der Vertragsstrafe unter Berücksichtigung fristgemäß eingegangener Stellungnahmen. Der Auftraggeber ist berechtigt, verhängte Vertragsstrafen mit den Zahlungen gem. § 8 zu verrechnen. Die Gesamthöhe der als Vertragsstrafen in nachfolgender Tabelle für den Einzelfall aufgeführten Beträge ist über die Vertragslaufzeit begrenzt auf max. 10 % des Netto-Gesamtauftragswertes (d.h. der jährliche Betrag gem. § 7 Abs. 1 hochgerechnet auf die Vertragslaufzeit gem. § 16 Abs. 1).

| Nr. | Gruppe | Euro | Ergänzungen |
|-----|---|----------------------------|--|
| 1 | Fahrt | | |
| | 1. Ausfall (ganz oder auf Teilstrecke) | Bus: 300,00 AST: 100,00 | Je Vorfall Fahrten mit einer durchschnittlichen Verspätung von 20 Minuten oder mehr gelten als Fahrtausfall. |
| | 2. Keine Ersatzbeförderung binnen 30 Minuten | Bus: 300,00 AST: 100,00 | |
| | 3. Verspätete Abfahrt > 5 Minuten ohne externe Einflüsse | 20,00 | |
| | 4. Verspätete Abfahrt > 10 Minuten ohne externe Einflüsse | 40,00 | |
| | 5. Verspätete Abfahrt > 15 Minuten ohne externe Einflüsse | 80,00 | |
| | 6. Nichtbeachten von Anschlüssen | 100,00 | |
| | 7. Abfahren vor der im Fahrplan veröffentlichten Uhrzeit | 150,00 | |
| | 8. Nicht-Bedienen einer Haltestelle trotz ein- oder ausstiegswilliger Fahrgäste | 150,00 | |
| | 9. Nicht-Einhalten des Linienwegs ohne externe Einflüsse | 150,00 | |
| 2 | Fahrzeug | | |
| | 1. Einsatz eines nicht den vereinbarten Standards entsprechenden Fahrzeugs | 250,00 | Je Einsatztag, Beträge addieren sich |
| | 2. Einsatz eines nicht gemeldeten Fahrzeuges | 250,00 | |
| | 3. Fahrzeugmangel: Gravierende Schäden innen oder außen | 250,00 | |

| | | | |
|---|--|--------|---|
| | 4. Fahrzeugmangel: Gravierende Verschmutzungen | 100,00 | |
| | 5. Unterlassene Reparaturarbeiten an Karosserie und Lack | 250,00 | |
| | 6. Ausfall technischer Fahrzeugeinrichtungen wie z.B. Rollstuhlrampe, Klimaanlage, Kneeling, Haltewunsch-tasten und -anzeige, Innen- und Außenanzeigen | 100,00 | |
| | 7. Verstoß gegen Vorgaben zu Innen- und Außenwerbung | 50,00 | |
| 3 | Fahrpersonal | | |
| | 1. Rauchen im Fahrzeug | 50,00 | Je Vorfall |
| | 2. Telefonieren ohne Freisprecheinrichtung | 50,00 | |
| | 3. Fehlende Darstellung des Fahrernamens | 25,00 | |
| | 4. verweigerte oder falsche Fahrplan- oder Tarifauskunft | 50,00 | |
| | 5. Nicht-Mitführen der vorgeschriebenen Unterlagen im Fahrzeug | 50,00 | |
| | 6. Unterlassene Hilfestellung | 100,00 | |
| | 7. Nicht-Einhaltung der Kleiderordnung | 50,00 | |
| | 8. Unterlassene Sichtkontrolle der Fahrausweise | 10,00 | |
| | 9. Keine Fahrscheinausgabe | 250,00 | Die unterbliebene Fahrscheinausgabe in einem nachgewiesenen Wiederholungsfall gilt als Grund für eine außerordentliche Kündigung. |

| | | | |
|---|---|--------|---|
| 4 | Berichtswesen | | |
| | 1. Nichtvorlage, verspätete bzw. unvollständige Vorlage der im Verkehrsvertrag und in der Leistungsbeschreibung geforderten Unterlagen, Nachweise etc. (z.B. Umlaufplanung, Fahrzeugmeldung, Bescheinigungen Wirtschaftsprüfer, etc.) | 50,00 | Je Nachweis bzw. Meldung und Kalendertag. |
| | 2. Nicht-Meldung oder verspätete Meldungen zu Störungen bei den Fahrzeugen und im Betriebsablauf sowie über Abweichungen von den definierten Standards gem. Ziffer 3.4 Abs. 1 der Anlage „Leistungsbeschreibung“ | 50,00 | |
| 5 | Betrieb | | |
| | 1. Nicht-Erreichbarkeit der Betriebsleitstelle des Verkehrsunternehmens | 100,00 | Je Vorfall |
| | 2. Nicht fristgerechte Bereitstellung von Bordrechnern zur Aktualisierung, Nichtvorlage, unvollständige Vorlage oder nicht fristgemäße Vorlage der mobilen Datenspeicher bzw. der geforderten Nachweise (vgl. § 7 Abs. 2) | 50,00 | je nicht ausgelesenem Bordrechner und Kalendertag |
| | 3. Einsatz eines Fahrers ohne vorgeschriebene Schulungen | 50,00 | Je Vorfall |

- (2) Dem Auftraggeber und den von diesem autorisierten Personen ist auf Verlangen der sofortige Zutritt zu den Fahrzeugen, die für den vertragsgegenständlichen Verkehr verwandt werden, sowie Einblick in die Einsatzpläne, Werkstattberichte, Reparaturechnungen und Unfallberichte sowie vorhandene Sachverständigengutachten zu den Fahrzeugen zu gewähren. Der Auftraggeber kontrolliert dabei schwerpunktmäßig die Einhaltung der Vereinbarungen über die Schadensfreiheit und den Pflegezustand der Fahrzeuge sowie die Mitführung der vom Fahrpersonal gem. Ziffer 2.1 Abs. 18 der

Anlage „Leistungsbeschreibung“ vorzuhaltenden Unterlagen.

- (3) Werden Verstöße des Auftragnehmers und/oder dessen Unterauftragnehmers gegen die Vorschriften dieses Vertrages im Rahmen des Abs. 2 oder sonst in Bezug auf die eingesetzten Fahrzeuge festgestellt - sofern diese nicht bereits in der Tabelle in Abs. 1 enthalten sind - so kann der Auftraggeber eine Konventionalstrafe in doppelter Höhe der durch die unterlassenen oder unzureichend durchgeführten Reparatur-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen eingesparten Kosten geltend machen und - soweit diese möglich ist - eine Frist zur Nachbesserung setzen.
- Erfolgt die Nachbesserung nicht fristgerecht, so kann erneut eine Konventionalstrafe in einfacher Höhe der durch die Unterlassung oder unzureichende Durchführung der Reparatur-, Erneuerungs- oder Pflegemaßnahme eingesparten Kosten unter weiterer Fristsetzung für die Nachbesserung angesetzt werden. Wird der Aufforderung zur Nachbesserung abermals nicht entsprochen, so ist dies ein Grund zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages durch den Auftraggeber.
- (4) Werden Verstöße des Auftragnehmers i.S. von Abs. 1 mehrfach festgestellt, so können die entsprechenden Malusse auch mehrfach angesetzt werden. Werden die gleichen Verstöße mindestens drei Mal festgestellt, so ist dies ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages, soweit in der Tabelle unter Abs. 1 nichts Gegenteiliges geregelt ist. Im Übrigen bleibt § 314 BGB unberührt.
- (5) Eine Anrechnung einer verwirkten Vertragsstrafe auf eine andere erfolgt nur für den Fall, dass die Geltendmachung beider Vertragsstrafen grob unbillig wäre.
- (6) Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers auf Schadenersatz bleiben von dieser Vertragsstrafenregelung unberührt.
- (7) Werden auf der Grundlage von Kontrollergebnissen oder von stichhaltigen Beschwerden der Fahrgäste Verstöße des Auftragnehmers und/oder dessen Unterauftragnehmers gegen die Vorschriften dieses Vertrages festgestellt, so kann der Auftraggeber den Auftragnehmer zu einer gemeinsamen Beratung bestellen und diesen, sofern der Auftraggeber dies für erforderlich hält, zur Vorlage eines Maßnahmenplans zur Behebung der darin festgestellten Leistungsmängel verpflichten. Erfolgt die Umsetzung des Maßnahmenplans nicht ordnungsgemäß und fristgerecht, kann der Auftraggeber eine Abmahnung unter Fristsetzung zur Umsetzung des Maßnahmenplans aussprechen. Erfolgt die Umsetzung des Maßnahmenplans erneut nicht ordnungsgemäß und fristgerecht, so kann der Auftraggeber eine außerordentliche Kündigung des Vertrages aussprechen.
- (8) Wenn die Betriebsaufnahme dem Auftragnehmer nicht termingerecht möglich ist, werden neben dem Verlust des vereinbarten Bestellerentgeldes Vertragsstrafen gem. Abs. 1 zu Lasten des Auftragnehmers fällig. Darüber hinaus kann dies zu einer Abmahnung und im Weiteren zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages führen.
- (9) Sofern ein (Teil-)Ausfall der Leistung auf Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen ist oder die Umstände vorhersehbar waren (z.B. angekündigte Absperrungen, Streik etc.) entfällt der Anspruch auf Ausgleichsleistungen. Ferner kann der Auftraggeber

Dritte mit der Durchführung der Verkehre beauftragen. Der Auftragnehmer ist hierüber zu informieren. Die entstandenen Mehrkosten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber zu erstatten. Wiederholt sich ein (Teil-)Ausfall aufgrund eines vom Auftragnehmer oder seinem Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Verhaltens bzw. Unterlassens, kann dies zu einer Abmahnung und im Wiederholungsfall zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages führen.

- (10) Sofern der (Teil-)Ausfall der Leistung auf höhere Gewalt (z.B. Glatteis, ungeplante Absperrungen etc.) zurückzuführen ist, bleibt der Ausgleichsanspruch des Auftragnehmers bestehen. Der Nachweis des Nichtverschuldens obliegt dem Auftragnehmer. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, den Verkehr unmittelbar nach Entfall der Störung wiederaufzunehmen. Darüber hinaus sind, soweit möglich, Teilrelationen der vertragsgegenständlichen Linien zu erbringen (z.B. Bedienung der Haltestellen an bereits geräumten und gestreuten Hauptstraßen bei extremen winterlichen Wetterbedingungen). Unterbleibt die Meldung der nicht erbrachten Leistung innerhalb der gemäß Ziffer 3.4 Abs. 1 der **Anlage** „Leistungsbeschreibung“ vorgegebenen Zeit, entfällt der Ausgleichsanspruch.

§ 11 GESETZLICHE AUSGLEICHSLEISTUNGEN

Die aus den Ausgleichsleistungen gem. Ziffer 7.1 Abs. 4 und 5 der Anlage „Leistungsbeschreibung“ erhaltenen Beträge werden dem Auftragnehmer als Abschlag auf die quartalsweisen (bzw. monatlichen) Ansprüche auf den Ausgleichsbetrag gem. § 7 Abs. 1 (netto) angerechnet. Für den Fall der unterlassenen Antragstellung wird der Auftragnehmer so behandelt, als ob er den Antrag gestellt und die Ausgleichsleistungen erhalten hätte.

§ 12 HAFTUNG/FREISTELLUNGSVERPFLICHTUNG

- (1) Entsprechen Leistungen oder Teilleistungen des Auftragnehmers aus Gründen, die der Auftragnehmer oder ein etwa von ihm eingesetzter Unterauftragnehmer zu vertreten hat, nicht den Anforderungen dieses Vertrages und seiner Anlagen, so entfällt der Ausgleichsanspruch in entsprechender Höhe. Weitergehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers sowie die vereinbarte Vertragsstrafenregelung nach § 10 dieses Vertrages bleiben davon unberührt.
- (2) Der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber zum Ersatz etwaiger dem Auftraggeber entstehender Schäden verpflichtet, die darauf beruhen, dass der Auftragnehmer die von ihm übernommenen Vertragspflichten schuldhaft nicht, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt hat. Das Verschulden seiner Mitarbeiter und der Mitarbeiter eines etwaigen Unterauftragnehmers muss sich der Auftragnehmer wie eigenes Verschulden zurechnen lassen. Im Übrigen richtet sich die Haftung der Vertragsparteien nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist.
- (3) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen frei, die gegen den Auftraggeber von Dritten im Zusammenhang mit

Pflichtverletzungen geltend gemacht werden, die in den Pflichtenkreis des Auftragnehmers fallen.

§ 13 ABTRETUNG VON ANSPRÜCHEN DES AUFTRAGNEHMERS, AUFRECHNUNGSVERBOT

- (1) Die Ansprüche des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber aus diesem Vertrag dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht abgetreten werden. Dies gilt auch für Abtretungen an Unternehmen, die demselben Konzern wie der Auftragnehmer angehören. § 354a HGB bleibt unberührt.
- (2) Gegen die Forderungen des Auftraggebers ist eine Aufrechnung mit Forderungen des Auftragnehmers nur zulässig, sofern die Forderung des Auftragnehmers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 14 UNTERAUFTRAGNEHMER

- (1) Der Auftragnehmer darf die Ausführung der Verkehrsleistung oder von Teilen davon nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers an geeignete Unterauftragnehmer übertragen. Die Zustimmung wird in der Regel erteilt, sofern der Unterauftragnehmer im Besitz einer Genehmigung gem. §§ 42, 43 oder 46-49 PBefG ist, die vom Unterauftragnehmer gezeichnete Anlage „Einverständniserklärung“ gem. Ziffer 2.1 Abs. 3 der Anlage „Leistungsbeschreibung“ vorliegt und wenn die Eignung des Unterauftragnehmers dem Auftraggeber nachvollziehbar nachgewiesen wird, etwa durch Darlegung erbrachter vergleichbarer Verkehrsleistungen oder einen Fachkundenachweis.
- (2) Der Auftragnehmer soll die Leistungen zum überwiegenden Teil selbst erbringen. Im Ausnahmefall sowie insbesondere für die AST-Leistungen können Unterauftragnehmer mit Zustimmung des Auftraggebers für einen Anteil der Verkehrsleistung eingesetzt werden. Die Vertragspartner sind sich einig, dass das Unternehmen Jens Marggraf GmbH mit Sitz in Melsungen ein geeigneter Unterauftragnehmer für die AST-Leistungen ist.
- (3) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass etwaige Unterauftragnehmerleistungen in Abstimmung mit dem Auftraggeber nur an Unternehmen vergeben werden, die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen und die vertraglich vereinbarten Qualitätsstandards einhalten.
- (4) Sofern über das Vermögen eines Unterauftragnehmers ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist, hat der Auftragnehmer den Vertrag mit diesem Unterauftragnehmer auf Weisung des Auftraggebers unverzüglich zu kündigen. Der Auftragnehmer hat sich im Vertrag mit dem Unterauftragnehmer dieses Kündigungsrecht auszubedingen. Die Verkehrsleistung hat der Auftragnehmer in diesem Fall selbst zu erbringen oder einen anderen geeigneten Unterauftragnehmer zu beauftragen.

- (5) Unterauftragnehmer des Auftragnehmers sind dessen Erfüllungsgehilfen.

§ 15 VERTRAGSLAUFZEIT, KÜNDIGUNG

- (1) Die Vertragslaufzeit beginnt mit Zuschlagserteilung und endet mit Abwicklung der letzten Zahlung.

Die Betriebslaufzeit beginnt am 15.12.2019 und endet am 13.12.2025, d.h. Samstag vor dem international vereinbarten Fahrplanwechsel der Fahrplanperiode 2026.

- (2) Die ganze oder teilweise Kündigung dieses Vertrags ist nur aus wichtigem Grund möglich.

Ein wichtiger Grund zur Kündigung des Vertrages durch den Auftraggeber liegt neben den in diesem Vertrag ausdrücklich benannten Fällen insbesondere dann vor, wenn

- a) der Auftragnehmer die zur Erbringung der Betriebs- und Beförderungsleistungen erforderlichen Genehmigungen nicht erhält oder während der Betriebslaufzeit verliert;
- b) über das Vermögen des Auftragnehmers ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist;
- c) der Auftragnehmer seinen Vertragsverpflichtungen trotz zweimaliger Abmahnung durch den Auftraggeber nicht nachkommt, wobei zwischen den Abmahnungen ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen muss;
- d) der Auftragnehmer bzw. seine Mitarbeiter und/oder Mitarbeiter von ihm etwa eingeschalteter Unterauftragnehmer Adressaten von bestands- bzw. rechtskräftigen Ordnungsverfügungen, Bußgeldbescheiden (ab EUR 100,00), Strafbefehlen und/oder Urteilen im Zusammenhang mit personenbeförderungsrechtlichen Bestimmungen sind (insbesondere PBefG, StVO, StVZO, BO- Kraft, FPersV);
- e) der Auftragnehmer oder dessen Unterauftragnehmer die gemäß Ziffer 4.1 Abs. 3 der **Anlage** „Leistungsbeschreibung“ zu leistende Mindestvergütung oder die Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG) wiederholt grob fahrlässig oder vorsätzlich unterschreitet;

Im Übrigen bleibt § 314 BGB unberührt.

- (3) Im Falle einer außerordentlichen Kündigung aufgrund des vertragswidrigen Verhaltens des Auftragnehmers bzw. dessen Erfüllungsgehilfen behält sich der Auftraggeber weitergehende Schadensersatzansprüche vor.
- (4) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (5) Auf Grund der Verpflichtung des Auftraggebers, gemäß § 1 RegG sowie §§ 5 f. HÖPNVG eine ausreichende Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr sicherzustellen, soll eine Kündigung aus wichtigem Grund eine Aus-

lauffrist beinhalten. Diese wird so bemessen, dass die Kündigungsfolge der Vertragsbeendigung auf einen in der Zukunft des Zugangs der Kündigungserklärung liegenden Zeitpunkt hinausgeschoben wird. Dadurch wird der Auftraggeber in die Lage versetzt, die ausreichende Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr sicher zu stellen. Diese Auslauffrist beträgt i. d. R. 2 Monate.

§ 16 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Auf das Vertragsverhältnis findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
- (2) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Soweit in diesem Vertrag Schriftform vorgeschrieben ist, ist dieses Schriftformerfordernis nur schriftlich abdingbar.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags oder eine später in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss des Vertrags bedacht hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so gilt die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß als vereinbart. Den Parteien ist das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 24.09.2002, Az. KZR 10/01, bekannt. Es ist dennoch der ausdrückliche Wille der Parteien, dass dieser Absatz keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.
- (4) Ausschließlicher Gerichtsstand ist das Landgericht Fulda / Amtsgericht Bad Hersfeld.

Melsungen, den

Stadt Melsungen
Markus Boucsein
Bürgermeister

Stadt Melsungen
Ulrike Hund
Erste Stadträtin

Frölich Linie Melsungen GmbH
Geschäftsführer